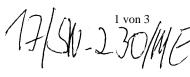
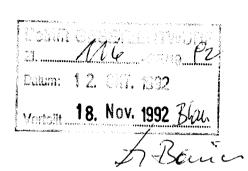
18/SN-230/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS



An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1010 Wien



Wien, am 5.11.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Durchwahl:

5-1092/5ch 478

<u>Betreff:</u> EWR-Rechtsanpassung; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die
beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz
1983 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär: gez. Dr. Schuberth

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5 1014 Wien

Wien, am 5.11.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom: 12.691/4-III/2/92 30.9.1992 Unser Zeichen: 5-1092/5ch

Durchwahl:

478

Betreff: EWR-Rechtsanpassung; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst mitzuteilen, daß sie gegen den vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983 betreffend EWR-Rechtsanpassung im Hinblick auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), insbesondere dessen Art. 4, grundsätzlich keine Einwendungen zu erheben hat. Den weiteren formalen Anpassungen und Richtigstellungen von Zitierungen wird zugestimmt.

Im Interesse einer tatsächlichen Gegenseitigkeit wird folgende Ergänzung bzw. Präzisierung des neuen § 1 Abs. 7 Z. 1 des Gesetzentwurfes angeregt:

"1. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Wohnsitz in Österreich sowie deren Kinder im Sinne der Art. 7 und 12 der Verordnung (EWG) 1612/68 in der jeweils geltenden Fas- 2 -

sung, <u>sofern österreichische Staatsangehörige sowie deren</u>
Kinder im Heimatstaat der betreffenden Ausländer eine
gleichartige staatliche Leistung erhalten würden".

Grundsätzlich erscheint es zweifelhaft, ob die vorgesehene Einschränkung der vorgesehenen Ausländerbegünstigung auf Arbeitnehmer sowie deren Kinder mit Art. 4 des EWR-Vertrages vereinbar wäre. EWR-Anpassungsentwürfe anderer Ministerien (z.B. Änderungen des Behinderteneinstellungsgesetzes oder des Bundesgesetzes über Verbrechensopfer) unterscheiden nicht zwischen Arbeitnehmern und anderen EWR-Ausländern. Außerdem wäre der Wirksamkeitsbeginn der Regelung zwecks materieller Gegenseitigkeit mit dem Geltungsbeginn einer gleichartigen Begünstigung österreichischer Staatsbürger im betreffenden Ausland anzusetzen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident: gez. Schwarzböck Der Generalsekretär: gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger